

DER FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans-Georg Weiß MdL

4000 DÜSSELDORF 30,
JÄGERHOFSTRASSE 6

6. März 1986

nachrichtlich:

I D 1 - 2000 - 18/86

An die
Obleute der Landtagsfraktionen
im Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Heinz Schleußer MdL
Herrn Hartmut Schauerte MdL
Herrn Wolfram Dorn MdL

Haus des Landtags

4000 Düsseldorf



Betr.: Entwurf des Haushaltsgesetzes 1986;
hier: Änderung des § 7 Abs. 4 Satz 2

Bezug: Beschlußempfehlung des HFA
Drucksache 10/735 Punkt 3

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der Formulierung des § 7 Abs. 4 Satz 2 ist das Datum und die Fundstelle der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen bisher offen geblieben. Bis zum Termin der 3. Lesung des Haushalts 1986 ist nicht mit dem Erlaß der Rechtsverordnung zu rechnen. Ich schlage deshalb vor, daß § 7 Abs. 4 Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

"Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und -urlaub vom 06.12.1985 (BGBl. I S. 2154) und nach der vorgesehenen Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen."

...

338 - 2 -

Die geplante Verordnung löst die bisherige Regelung zum Mutterschaftsurlaub rückwirkend zum 1. Januar 1986 ab. Materiell wird die Regelung der Verordnung durch vorläufige Verwaltungsanordnung bereits angewandt.

Mit freundlichen Grüßen

Hilf
Tomas